

# Das neue Militärstrafgesetz und die Verantwortlichkeit der Truppen-Rechnungsführer

Autor(en): **Schupp, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **74=94 (1928)**

Heft 3

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-7410>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Militärdepartement an den Bundesrat. Gegen den Entscheid über eine Beschwerde findet keine Weiterziehung statt.“

Es ist zu hoffen, daß sich diese Bestimmungen auch auf Beschwerden anderer Natur erstrecken und daß das letzte Alinea für diesen Fall aufgehoben bleibt. Andererseits hofft man, daß der *Artikel 214* in allen Fällen gehandhabt werde, welcher lautet: „Bloß wegen der Einreichung einer Beschwerde darf keine Strafe verhängt werden<sup>3)</sup>.“

---

## Das neue Militärstrafgesetz und die Verantwortlichkeit der Truppen-Rechnungsführer.

Von Oberstleutnant *E. Schupp*, Komm.-Of., St. Gallen.

In Heft Nr. 1 dieser Zeitschrift hat eine Artikelserie über das neue, am 1. Januar 1928 in Kraft getretene *Militärstrafgesetz* begonnen, veranstaltet von Justizoffizieren.

In der Vorbemerkung zu dieser Artikelserie erwähnt die Redaktion zutreffend, daß auch der Nichtjurist Anlaß habe, sich nach Möglichkeit mit dem Gesetze vertraut zu machen. Ganz außerhalb dieser Artikelserie sei mir als Nichtjurist gestattet, Kameraden und ganz besonders Rechnungsführer auf den Art. 144 im 9. Abschnitt: „*Ungetreue Geschäftsführung*“, aufmerksam zu machen.

Im Gesetz ist neu aufgenommen worden die *Ahndung der ungetreuen Geschäftsführung* bei Besorgung der militärischen Verwaltung (Art. 144), weil das bürgerliche Strafrecht keine subsidiär in Betracht kommende, zwanglos anzuwendende Vorschrift aufweist. Die Bestimmungen über ungetreue Amts- und Geschäftsführung im bürgerlichen Strafgesetzentwurf (Art. 136 und 278) wären z. B. auf einen seine Geschäfte ungetreu führenden Verwaltungsoffizier oder *Fourier* nicht anwendbar. In einem solchen Tatbestand liegt eine Dienstverletzung verbunden mit einer widerrechtlichen Aneignungsabsicht, also ein Vergehen gegen das Vermögen.

Diese militärische Besonderheit des Art. 144 trifft direkt den *Rechnungsführer*, d. i. beim Truppenkörper der *Quartiermeister*, bei der Truppeneinheit deren *Kommandanten* samt dem ihm zugeteilten und fachtechnisch ausgebildeten *Fourier*. Diese Rechnungsführer sind gemäß geltendem Verwaltungsreglement vom Jahre 1885 (Art. 327) für die ihnen anvertrauten Gelder und für die richtige und vollständige Buchführung persönlich verantwortlich. Gemäß Art. 356 gl. Reglts. dauert diese Verantwortlichkeit 1 Jahr von der Rechnungsablage an das OKK an, und diese Frist mußte im letzten Aktivdienst bis auf 2½ Jahre verlängert werden, wegen der Unmöglichkeit einer rascheren

---

<sup>3)</sup> Das Mil.Str.G. behandelt jedenfalls nur die Beschwerde des Art. 208 gegen *Strafverfügungen*. Andere Beschwerden gehören in das *Dienstreglement*; eine Mil.Str.G. 214 analoge Bestimmung fehlt im jetzigen D.-R., wird aber vielleicht im neuen stehen. Redaktion.

Revision der Komptabilitäten. Dieses noch geltende Verwaltungs-Reglement von 1885 sieht in Art. 352 ferner eine beständige und sorgfältige *Aufsicht* über die Verwaltungsorgane vor, und es ist nicht zu zweifeln, daß der Entwurf für ein neues Verwaltungsreglement diese Kontrolle, nach den Erfahrungen des Aktivdienstes, noch in verschärftem Maße verlangen und sie auch auf die Haushaltungskassen der Einheiten ausdehnen wird.

Ist nun der Tatbestand derart, daß der mit dem Rechnungsdienst betraute Offizier oder Unteroffizier ihm anvertraute Gelder und Güter sich unrechtmäßig aneignet, so werden die Fehlbaren nach neuem MStrG. gemäß Art. 131 und 144 straffällig. Strafe muß sein, und sie wurde auch nach altem MStrG. in solchen Fällen immer ausgefällt; aber sie traf nur den *Täter* selbst, während weitere Kreise, die vielleicht unbewußt an der Tat *mitschuldig* waren, nicht gefaßt werden konnten.

Das ist nun anders geworden durch die Art. 15, Abs. 3, und 181, Abs. 1. Zwar wird es auch nach dem neuen Gesetz in den meisten Fällen mit der *Bestrafung des Täters* sein Bewenden haben; das Verhängnis kann aber nach neuem Recht auch *des Täters Vorgesetzte* erfassen, wenn sie die ihnen im Verw.Reglt. Art. 352 und in sonstigen speziellen und allgemeinen Befehlen zur Pflicht gemachte Vorsicht vernachlässigen. *Dann handeln sie selbst widerrechtlich, werden dadurch strafrechtlich verantwortlich, nicht wegen eines Vermögensdeliktes, wohl aber wegen Dienstverletzung, weil sie die ihnen obliegende Aufsicht und Kontrollpflicht mißachtet haben.*

So wenig angenehm diese Neuerung erscheinen mag, so kann ihr doch ein gewisser erzieherischer Charakter nicht abgesprochen werden; denn erhebend ist es nicht für den Richter, einen Mann verurteilen zu müssen, dem bei pflichtgemäßer Vorsicht der Vorgesetzten die strafgerichtliche Beurteilung hätte erspart werden können. Das zeigt z. B. folgender Fall, den das Divisionsgericht 6 a letztes Jahr beschäftigte. Tatbestand: In einer Rekrutenschule in Chur war der Fourier X. einer Kp. unter Kdo. von Oberlt. Y. und fachtechnisch unter Q. M. Lt. Z. zugeteilt. Der Fourier, in Zivil kaufmännischer Angestellter mit gutem Salär, war entsprechend guten Lebenswandels gewöhnt, wollte sich im Dienst nicht einschränken, obwohl ihm bei Diensteintritt die Lohnzahlung aufhörte und er sich also lediglich mit dem Solde begnügen mußte. Als dann dieser nicht mehr ausreichte, vergriff er sich an der allgemeinen Kasse, und zwar schon in der ersten Soldperiode, mit Fr. 25.— beginnend. Immer hoffend, er bekomme doch noch seinen Angestelltengehalt und könne dann decken, griff er jede Soldperiode in die Kasse und brachte so seine Veruntreuung bis zum Schlusse der Rekrutenschule auf ca. Fr. 400.—. Dieses Manko hat der Fourier bei Abschluß der Rechnung und Ablieferung des Saldos dadurch verschleiert, daß er den Betrag in den Reiseentschädigungsbeleg nach bereits vollzogener Unterzeichnung durch den Einheitskommandanten hineinkorrigierte und so scheinbar Kassa und Belege in Uebereinstimmung

brachte. Der Fehler wurde erst beim OKK entdeckt und der fehlbare Fourier dem Militärgericht zur Bestrafung überwiesen. Bei der Gerichtsverhandlung vom Großrichter zur Rede gestellt, ob denn während des ganzen Dienstes weder vom Einheitskommandanten, noch vom Quartiermeister Stichproben in Kassa und Rechnung gemacht worden seien, verneinte der Fourier des bestimmtesten diese Frage, was den Richtern fast unglaublich erschien. Weiter befragt, ob der Fourier zur Täuschung abwechselnd die Haushaltungskassa und dann wieder die allgemeine Kassa richtiggestellt habe, gab er zur Antwort, daß er beide Kassen überhaupt nicht getrennt geführt habe. Dieser Fourier konnte also nach Belieben schalten und walten!

Hätte in concreto schon zu Dienstanfang gemäß Vorschrift im Art. 352 des Verw.Reglts. unvorhergesehen Kontrolle eingesetzt, so wäre das Vergehen im Anfangsstadium aufgedeckt worden und hätte vielleicht noch disziplinarisch geahndet werden können. Der Fourier wäre dann dem Strafrichter entgangen. So aber mußte er zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt werden.

Der Vater des Fouriers bezahlte zwar hinterher die unterschlagene Summe, sodaß der Staat nicht zu Schaden kam. Wäre dies nicht der Fall gewesen, so hätte der geschädigte Staat dann den allein verantwortlichen Rechnungsführer, d. i. den Einheitskommandanten, kraft Verw.Regl. Art. 327 zur Deckung des Fehlbetrages belangt und ihm so seine Verantwortlichkeit zum Bewußtsein gebracht. Aber strafrechtlich konnte man weder ihn, noch den dem Fourier fachtechnisch vorgesetzten Quartiermeister fassen; sie gingen also beide leer aus.

Anders würde dieser Fall nach dem neuen Militärstrafgesetz abgewandelt. Dasselbe begnügt sich nicht allein mit der Bestrafung des Täters; es erfaßt auch weiter Fehlbare, die in Verletzung besonderer militärischer Pflichten mittelbar oder unmittelbar am Delikt beteiligt werden, wenn sie dasselbe durch eigene Pflichtvernachlässigung *nicht verhüten* haben. Also kann je nach dem Tatbestand ein weiterer Personenkreis in das Verfahren mit einbezogen werden.

Gerade dieser konkrete Fall, der nicht allein dasteht, mahnt besonders die Quartiermeister zur Vorsicht; er möge ihnen zur Warnung dienen.

Suchen wir nach Vorbeugungsmitteln gegen solche Fälle, so ist zu sagen: Es gehört in den Aufgabenkreis jedes Rechnungsführers, die Komptabilität vor deren Weiterleitung einer *formellen Ueberprüfung* bezüglich Vollständigkeit, gesetzmäßiger Erstellung der Kontrollen und Belege, Echtheit der Unterschriften auf den Quittungen, Belegen überhaupt, richtige Buchung der Vorschüsse und Uebertragung der Saldi, Zulässigkeit und Begründung der verrechneten Ausgaben etc. zu unterziehen.

Der Dienstweg im Rechnungswesen ist sehr einfach und geht zum nächsthöheren Rechnungsführer, von welchem die Vorschüsse bezogen werden, also in einer Rekrutenschule vom Fourier zum Einheits-

Kommandanten, von diesem zum Quartiermeister und von hier zum OKK, und diese Instanzen sollen in umgekehrter Reihenfolge als Aufsichtsorgane funktionieren.

*Revisionen* über Kassa und Belege sind öfters und unangemeldet von diesen Aufsichtsorganen vorzunehmen und sollen außer dem üblichen Kassasturz in der Allgemeinen und Haushaltungskasse umfassen: Einsichtnahme in alle Belege, in die Geldaufbewahrung, in die Verrechnungsweise von Verpflegsartikeln, Nachprüfung von Additionen und Ueberträgen. Wenn sich in dieser Buchführung Fehler und Mängel vorfinden, so sind sie sofort zu beheben; Wiederholungen müssen verhütet werden.

Der allgemeine Rechtssatz: „Wer sein Recht ausübt, verletzt niemand“, gilt auch hier; solche Revisionen dürfen daher nicht als Mißtrauen gegen Kameraden und untere Organe ausgelegt werden, wie das hie und da noch geschieht. Die richtige Verwaltung fremder Gelder und Güter duldet in keiner Weise Nachgiebigkeit. Es kann doch dem Kontrolleur und dem Kontrollierten gegenteils nur „wohl“ sein, wenn beide ihre Pflicht getan haben. Wenn sie wissen, *und dazu ist noch Aufklärung nötig*, daß ein Zuwiderhandeln nicht nur Gutmachung des Schadens für sie zur Folge hat, sondern daß sie künftig auch noch wegen Pflichtverletzung mit dem neuen Militär-Strafgesetz in Berührung kommen, so dürfte meines Erachtens das Verantwortlichkeitsgefühl alle Einreden gegen unvermutete Revisionen verdrängen.

Worin besteht nun die praktische Aufklärung für die Kommandanten und Rechnungsführer und wie soll sie erteilt werden? Diese Frage ist mit folgendem *Vorschlage* zu beantworten: In jeder Rekrutenschule ist dem Kadre von einem hiezu befähigten Kommissariatsoffizier Vortrag zu halten über Truppenverpflegung, Truppenhaushalt, Grundsätze für die Unterkunft, Verwaltungswesen (Besoldung und Transport), Rechnungs und Kontrollwesen und über die Folgen der ungetreuen Geschäftsführung unter der Herrschaft des neuen Militärstrafgesetzes. Ein Schema für solche Vorträge ist, um Einheitlichkeit zu erzielen, vom OKK auszuarbeiten; dasselbe bezeichnet den Div.-Kdtn. und Kreisinstruktoren die verfügbaren und befähigten Kommissariats-Offiziere. Solche Vorträge wären auch in der Zentralschule I angebracht. Ein ähnliches Postulat hat der Zentralvorstand des schweiz. Verw.-Off.-Vereins schon vor 5 Jahren an das OKK zuhanden des Eidg. Militärdepartements gerichtet; offiziell ist darüber noch nichts erschienen. Ob nun unter dem Gesichtspunkte des neuen M.Str.G. und in Hinsicht auf die immer wieder vorkommenden Fälle ungetreuer Geschäftsführung im Dienste ein Vorgehen nach obigem Vorschlag zweckmäßig erscheint, überlasse ich der Prüfung der zuständigen Instanzen.

Wie leicht die Unvorsichtigkeit eines Vorgesetzten diesem nach dem neuen M.Str.G. fatal werden kann, zeigt ferner folgender Fall. Tatbestand: Die Art.-Abt... rückte zum Wiederholungskurs in W. ein und dislozierte nach beendigter Mobilmachung ins Bündnerland

in die Gegend von F. Der Abt.-Kdt., in der guten Absicht, seiner Truppe die Möglichkeit zum Besuche des Engadins zu verschaffen, arrangierte auf den in den Wiederholungskurs fallenden Sonntag bei den Rhätischen Bahnen einen Extrazug zu ermäßigter Taxe. Dieses Bahngeld bestritten die Mannschaften selbst, und mit dem Inkasso dieser Gelder wurde der dem Abt.-Stab zugeteilte Fahrer X, in Zivil Bankangestellter, beauftragt. Diesem Manne hätte kraft seiner Zivilstellung eine solche Mission wohl zugemutet werden können. . . . Sie schlug ihm aber auf eine sonderbare Art und Weise fehl: Als er nämlich das Geld bis zum Ende des Wiederholungskurses mit aller Mühe und Not endlich zusammengebracht hatte, unterließ er es, am Entlassungstage diese Summe an die Rhätischen Bahnen abzuliefern, „weil er dazu nicht Zeit fand infolge der Demobilmachungsarbeiten, die allem vorgehen mußten.“ . . . Wer nun weiß, was für eine unselige Arbeit das Geldsammeln im Militärdienst ist, fragt sich, warum der Abt.-Kdt. mit dieser Mission nicht einen Subalternoffizier oder seinen Stabsfourier, zum allermindesten einen Unteroffizier betraut hat. War diese Arbeitsverteilung an sich schon nicht glücklich getroffen, so verunglückte, wie gesagt, die Erledigung der ganzen Angelegenheit vollends. Der Fahrer packte das Geld, ca. Fr. 300.—, statt der Post zur Spedition aufzugeben, zu seinen Privatsachen in ein Handtäschchen und verließ alsdann mit andern Kameraden „eilig“ den Demobilmachungsplatz, um noch den Schnellzug nach Zürich zu erreichen. Sorglos wurde das Handtäschchen mit dem Bahngelde ins Gepäcknetz hinaufgelegt, und ebenso eilig und sorglos verließ X. in Zürich mit den Kameraden das Coupé aber . . . ohne an das Handtäschchen zu denken, das im Gepäcknetz zurückblieb. . . . Den Verlust will unser Fahrer erst außerhalb des Bahnhofes bemerkt haben, als das Reisepublikum sich schon verlaufen hatte. Sowie er den Verlust entdeckte, begab er sich zum Zuge ins Coupé zurück, fand aber sein wertvolles Handtäschchen nicht mehr, ging dann ins Fundbureau und frug, ob kein solches Stück abgegeben worden sei, was verneint wurde. Statt auf diesem Bureau seinen Verlust zu melden und alles zu tun, um seine Habe wieder zu erhalten, ging X. nach Hause und ließ der Sache einfach ihren Lauf. . . . Die Rhätischen Bahnen reklamierten in der Folge beim Abt.-Kdo. das Geld; der Abt.-Kdt. glaubte die Sache sei schon längst in Ordnung. . . . Die unerledigte Angelegenheit kam nun in Fluß; gegen den Fahrer wurde wegen Verdachtes eines Deliktes Klage erhoben; er konnte nicht bezahlen und wurde vor Militärgericht gestellt. Der Vater des X. bezahlte die reklamierte Summe. Aber damit war der Fall noch nicht erledigt: die Klage lautete auf Veruntreuung. Weder die Voruntersuchung, noch die Gerichtsverhandlung ergaben ein positives Resultat zur Verurteilung wegen Veruntreuung, und da nur Vermutungen und Behauptungen vorgebracht werden konnten und genügende Beweise für ein begangenes Delikt fehlten, konnte der Mann nicht verurteilt werden, sondern wurde zur disziplinarischen Erledigung dem Abt.-Kdo. überwiesen.

Diese beispiellose Gleichgültigkeit konnte nach altem M.Str.G. nicht gerichtlich bestraft werden. Nach neuem Gesetz würde nicht nur die Fahrlässigkeit des Fahrers selbst geahndet, sondern auch die Vorgesetzten würden unter Umständen zur Rechenschaft gezogen.

Auch dieser Fall zeigt, wie vorsichtig ein Vorgesetzter ganz besonders in Geldsachen, auch wenn sie nicht direkt den Dienst als solchen betreffen, handeln muß, und wie dringend notwendig es ist, rechtzeitige und ausreichende Kontrolle auszuüben.

Jedenfalls liegt es im Interesse des diensttuenden Offiziers, wenn er, bevor er in den nächsten Dienst einrückt, vorher sich um dieses neue M.Str.G. kümmert. Gewiß ist es keine unterhaltende Lektüre, die einen länger fesseln könnte. Aber der im Kommando stehende Offizier muß wissen, wie weit seine Kompetenzen gehen, und orientiert sein über die Folgen, die über ihm schweben, wenn er irgendwie und irgendwann nicht sorgfältig genug handelt.

Wenn der vorstehende Aufsatz alle Kameraden, die es angeht, zum Studium des neuen M.Str.G. anregt, so ist sein Zweck erreicht.

---

## Tagesfragen.

Auf unsere Bemerkungen betreffend die Schützenvereine in Nr. 2 sind uns folgende Einsendungen zugegangen:

### I.

Als Präsident eines Militärschießvereins gestatte ich mir, folgendes zu erwidern:

Ich kenne die Gründe nicht, die den Eidg. Schützenverein zu seiner Eingabe veranlaßt hat, möchte mich auch gar nicht mit dieser Seite der Sache befassen, sondern dies einer berufeneren Feder überlassen. Einige andere Punkte des Artikels, die den Nicht-Kenner des Schützenwesens deutlich erkennen lassen, fordern eine Erwiderung.

Der Artikelschreiber sagt ganz richtig, daß die kniende Stellung *militärisch* wertlos sei. Warum eliminiert dann die oberste Schießbehörde die Uebung „kniend Scheibe A“ und die zwei Uebungen „kniend Scheibe B“ im Bedingungs- und fakultativen Programm nicht und ersetzt sie durch *militärisch* brauchbarere? Von den 48 Patronen, die der Staat dem Wehrmann gratis abgibt, sind nicht weniger als 18 Schüsse kniend, 6 sogar stehend (eine noch viel *militärischere* Stellung!)<sup>1)</sup> und nur 24 liegend zu schießen, wobei davon 6 Schüsse auf Wunsch auch kniend erledigt werden können.

Hat somit nicht schon aus diesem Grunde der Eidg. Schützenverein das Recht, die Wiederaufnahme des Kniendschießens zu verlangen, ganz abgesehen von der rein schießtechnischen Seite? Ist

---

<sup>1)</sup> Eine Vernachlässigung des Stehendschießens wäre jedenfalls *militärisch* nicht zu rechtfertigen; das Vorurteil, daß man stehend nicht treffen *könne*, muß bekämpft werden. Redaktion.